

falsche, und zwar zahlenmäßig überhöhte Meldungen über den Bestand der LPG an Geflügel, insbesondere an Legehennen, ab. Auf Grund dieser falschen Meldungen würden nunmehr Planzahlen beschlossen, so daß die LPG ihr Soll an Eiern und Schlachtgeflügel nicht erbringen konnte. Obwohl die Arbeitskräftelage in der LPG gesichert und eine ausreichende Futtergrundlage vorhanden war, ließ es D. als Verantwortlicher für die Geflügelzucht zu, daß durch Unsauberkeit in den Ställen, ungenügende Belüftung der Ställe und mangelhafte Pflege des Geflügels eine Sterblichkeit bis zu 33% gegenüber einer auch unter ungünstigsten Bedingungen im Höchstfalle vertretbaren von 17 % auftrat. Auf Grund dieser Mißstände lag auch die Legeleistung der Hühner weit unter dem Durchschnitt. Durch unsachgemäße Fütterung verdarben 30 bis 40% des Futters. Allein dadurch entstand der LPG ein erheblicher Schaden. Ferner kaufte D. weit über den normalen Bedarf eigenmächtig Wirkstoffkonzentrate und Medikamente, die infolge Überlagerung zu einem großen Teil unbrauchbar wurden.

Dem Angeklagten waren diese Mißstände bekannt. Er unterließ es, in seiner Eigenschaft als LPG-Vorsitzender konsequent für die Beseitigung dieser Mängel zu sorgen. In diesem Zusammenhang stellt das Kreisgericht fest, daß der Angeklagte zwar den guten Willen hatte, seinen Aufgaben als Vorsitzender in vollem Umfange nachzukommen, er aber diesen nicht gewachsen war und es nicht verstand, eine richtige Anleitungs- und Kontrolltätigkeit auszuüben. Ihm fehlte auch die notwendige Unterstützung durch die anderen Mitglieder des Vorstandes und die zuständigen staatlichen Organe. So sei es dann dazu gekommen, daß er sich um die Arbeit des D. fast gar nicht mehr kümmerte, zumal er nebenbei auch noch die Funktion des Feldbaubrigadiers ausübte. Er hatte auch von Anfang an sowohl den anderen Vorstandsmitgliedern als auch dem Rat der Gemeinde gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß er sich wegen seiner mangelnden Kenntnisse in der Geflügelzucht nicht in der Lage fühle, eine Spezial-LPG zu leiten. Trotzdem wurde er zum Vorsitzenden gewählt.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses Urteils zugunsten des Angeklagten beantragt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat zu Unrecht ein schuldhaftes Verhalten des Angeklagten bejaht. Es hat dabei nicht die Gesamtheit der konkreten objektiven und subjektiven Umstände berücksichtigt und ist lediglich formal von der Feststellung ausgegangen, daß der Angeklagte objektiv nicht alles getan habe, um die strafbaren Handlungen des D. abzuwenden. Dabei hat das Kreisgericht übersehen, daß der Angeklagte subjektiv gar nicht in der Lage war, anders als festgestellt zu handeln.

Der Angeklagte verfügt nur über eine einjährige Praxis als LPG-Vorsitzender. Er hat bereits vor seiner Wahl zum Vorsitzenden darauf hingewiesen, daß er sich zur Leitung einer LPG mit einer großen Geflügelintensivhaltung für ungeeignet hält. Der Angeklagte besitzt zwar durchschnittliche Allgemeinkenntnisse in der landwirtschaftlichen Produktion, hat jedoch in der Geflügelintensivhaltung keine Erfahrungen. Bei der Leitung der LPG war der Angeklagte auf sich allein gestellt. Vom Vorstand wurde er nur ungenügend unterstützt. Wegen Fehlens geeigneter Mitarbeiter mußte er neben seiner Funktion als Vorsitzender auch die Aufgaben des Feldbaubrigadiers mit übernehmen.

Das Kreisgericht beurteilte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Lage in der LPG so, daß der eigentliche Leiter der LPG nicht der Angeklagte, sondern der Mitangeklagte D. war. Dieser verstand es, sich überall in das rechte Licht zu setzen und nicht nur den Vorsitzenden und den Vorstand der LPG, sondern auch verantwortliche Mitarbeiter des Rates des Kreises und

des Bezirkes über seine Arbeit zu täuschen. Unter Ausnutzung seines Einflusses in der LPG hintertrieb er die Durchführung einer vom Angeklagten zur Überprüfung des Geflügelbestandes angeordneten Inventur. So weigerte sich z. B. die Zeugin M., als Mitglied der Inventurbrigade an der Bestandsaufnahme teilzunehmen, weil sie von D. hierzu nicht aufgefordert worden war.

Der Angeklagte hat sich seinen Fähigkeiten entsprechend für die Entwicklung der Genossenschaft eingesetzt. Er hatte stets den guten Willen, seinen Aufgaben als Vorsitzender gerecht zu werden. Er mußte jedoch scheitern, weil ihm die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zur Leitung einer Spezial-LPG fehlten und auch die Unterstützung durch den Vorstand und die staatlichen Organe mangelhaft war. Deshalb war es ihm auch nicht möglich, sich gegenüber D. durchzusetzen.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen kann ein schuldhaftes Verhalten des Angeklagten im Sinne des § 10 WStVO nicht festgestellt werden. Er war, auch soweit er in gewissem Umfange die Auswirkungen des Verhaltens des Mitangeklagten D. erkannt hat, nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht in der Lage, den hierdurch eingetretenen schädlichen Erfolg durch eine wirksame Anleitungs- und Kontrolltätigkeit seinerseits abzuwenden.

Die formale Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten durch das Kreisgericht stellt eine Mißachtung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 dar, der durch den Beschluß vom 24. Mai 1962 nochmals bekräftigt worden ist. Zu der fehlerhaften Entscheidung konnte das Kreisgericht nur kommen, weil es der Forderung dieser Beschlüsse, bei der Prüfung des gesetzlichen Tatbestandes alle objektiven Umstände der Straftat und die Persönlichkeit des Täters gründlich zu untersuchen, die Tat in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang zu würdigen und die Ursachen des Verhaltens des Angeklagten exakt festzustellen, nicht nachgekommen ist. Damit verstößt die Entscheidung gegen die sozialistische Gesetzmäßigkeit und ist geeignet, das Vertrauen der Bürger zu unseren Rechtspflegeorganen zu beeinträchtigen und sich damit hemmend auf die Entwicklung und Festigung sozialistischer gesellschaftlicher Beziehungen auszuwirken.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß § 10 WStVO die Verurteilung eines Angeklagten zu einer bedingten Freiheitsstrafe nicht zuläßt. Die bedingte Verurteilung setzt gemäß § 1 StEG voraus, daß das verletzte Strafgesetz eine Gefängnisstrafe androht. In § 10 WStVO wird aber ausdrücklich bestimmt, daß bei seiner Anwendung nur die in der WStVO außer den Freiheitsstrafen vorgesehenen Strafen festgesetzt werden können. Das sind Geldstrafe und Vermögensentziehung, nicht aber Gefängnis- und Zuchthausstrafe.

Das Urteil des Kreisgerichts war daher, soweit es den Angeklagten betrifft, wegen unrichtiger Anwendung des § 10 WStVO aufzuheben und der Angeklagte, da es weiterer tatsächlicher Erörterungen nicht bedarf und sein Verhalten auch ein anderes Strafgesetz nicht verletzt, durch Selbstentscheidung gemäß §§ 312 Abs. 1 Buchst. b, 221 Ziff. 1 StPO freizusprechen.

§ 67 StGB.

Die Vorschriften über die Verjährung der Strafverfolgung sind bei Vorliegen von Fortsetzungszusammenhang auf jede Einzeltat gesondert anzuwenden.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 29. November 1962 - 102 d BSB 131/62.

Die Angeklagte hat als Lohnbuchhalterin durch Fälschung von Lohnabrechnungen den Fuhrunterneh-